

Nachtrag Veterinärgesetz (Massnahmen bei Hunden)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **818.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 28. Juni 2024
	Veterinärgesetz (VetG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>818.1</u> (Veterinärgesetz [VetG] vom 2. Dezember 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:
	4a. Massnahmen bei Hunden
<p>Art. 26 Massnahmen bei Hunden</p> <p>¹ Der Kanton bezeichnet für verhaltensauffällige Hunde einen Massnahmenkatalog.</p> <p>² In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Obwalden.</p>	<p>¹ Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Halter und Halterinnen von Hunden ihren Pflichten nicht nachkommen; b. Bissverletzungen gemeldet werden; c. ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht; d. Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden. <p>² Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann insbesondere folgende Massnahmen einzeln oder kumulativ anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Weisungen über die Erziehung, Pflege und Unterbringung des Hundes erlassen;

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 28. Juni 2024
	<p>b. Weisungen über die Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;</p> <p>c. einen Hund zulasten des Halters oder der Halterin unter Beobachtung stellen;</p> <p>d. einen Wesenstest des Hundes anordnen;</p> <p>e. den Halter oder die Halterin zum Besuch eines Erziehungskurses mit dem Hund verpflichten;</p> <p>f. die Hundehaltung verbieten;</p> <p>g. die Beschlagnahmung des Hundes anordnen;</p> <p>h. die Einschläferung des Hundes anordnen.</p> <p>³ In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen gelten auch im Kanton Obwalden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>